

Beilage zu No. 82 des Kreisblatt

20. Juli.

für den Kreis Westerbург.

1917

Anweisung an die Ablieferungspflichtigen

in der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Sanwerken in Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- u. Gefimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platintteile.
Vom 9. März 1917.

(Abgedruckt in der Beilage zum Kreisblatt Nr. 30 vom 9. März 1917.)

§ 1.

Eigentumsübertragung.

Jedem einzelnen von der Bekanntmachung Betroffenen wird durch die beauftragte Behörde eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Kupfer- und Platinmengen auf den Reichs-Militärfiskus zugestellt. Die Abnahme der Kupfer- und Platinmengen ist zwar vorzubereiten, sie hat aber nicht vor Eingang dieser Eigentumsübertragung bei dem Betroffenen zu beginnen. Ersatzmaterial für die entfernten kupfernen Blitzschutzanlagen ist bei der Metallmobilmachungsstelle Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20 **direkt** rechtzeitig zu beantragen, damit die betreffenden Gebäude des Blitzschutzes nicht zu entbehren brauchen. Diesen Anträgen ist eine Bescheinigung des Kreis-ausschusses beizufügen darüber, daß die angeforderten Mengen als Ersatz für enteignete, kupferne Blitzschutzanlagen an den näher zu bezeichnenden Gebäuden dienen. Das Eigentum an den betroffenen Kupfer- und Platinmengen geht auf den Reichs-Militärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2.

Ablieferung.

Die Ablieferungspflichtigen können für die Herausnahme des Kupfers die Herausziehung geeigneter Personen auf Grund des Zivildienstpflichtgesetzes bei dem Kreis-ausschuß beantragen.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen anzugeben. Die Ablieferungsstelle ist auf dem zuständigen Bürgermeisteramt.

Personen, die mit den festgesetzten Uebernahmepreisen einverstanden sind, wird ein Anerkennnisschein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Das Gewicht ist im Beisein der Ortsbehörde festzustellen und dieses durch Unterschrift des Ablieferungspflichtigen anzuerkennen. Auf Grund des Anerkennnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald durch die beauftragten Behörden ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Ergibt das Grundbuch, daß das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, so darf die Auszahlung nur mit deren Zustimmung, andernfalls nur zur Wiederherstellung des Daches und nur nach Verhältnis des Fortschreitens der neuen Eindeckung erfolgen. Durch die Annahme des Anerkennnisscheines oder der Zahlung gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebernahmepreis als bindend ausgesprochen.

Falls der Ablieferer sich mit dem festgesetzten Uebernahmepreis nicht zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Es wird dann durch die beauftragte Behörde ein Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 berechnet werden; hierfür sind Rechnungsbelege beizubringen. Erklärt der Ablieferer sich hiermit nicht einverstanden, so wird ihm an Stelle des Anerkennnisscheines eine Quittung nach dem in Anlage 3 beigefügten Muster ausgehändigt, aus der die Gruppe und das Gesamtgewicht der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen hervorgehen. In diesem Falle ist der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten. In dem Antrage ist anzugeben, wann und von wem die Kupfer- und Platinmengen abgeliefert worden sind und von wem die Abnahme ausgeführt wurde. Ferner sind nach Möglichkeit Rechnungsbelege, Zeichnungen oder Photographien beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 10. November 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennnisschein umzutauschen. Der anerkannte Betrag ist auszusahlen.

§ 3.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Kupfermengen nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung des Besitzers zum Entfernen der Kupfer- und Platinmengen von den Bauwerken besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Kupfer- und Platinmengen.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkennnisscheine bei Annahme der Uebernahmepreise oder Quittungen bei beabsichtigter Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 2 dieser Anweisung ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht bzw. auf der Quittung vermerkt.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung muß für die Kupfermengen ausgesprochen werden, für die ein **besonderer** kunsthistorischer oder kunstgewerblicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Als anerkannte Sachverständige sind nur solche Personen anzusehen, die von der Landeszentralbehörde als geeignet bezeichnet worden sind. (Bezirkskonservator Prof. Geh. Baurat Luthmer u. Direktor des historischen Museums, Prof. Dr. Bernhard Müller, beide in Frankfurt a. M.).

Andenkenwert oder drohende Verunstaltung entbinden nicht von der Beschlagnahme und Enteignung.

Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilmachungsstelle widerrufen werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Nach § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. A. sind die durch die Beschlagnahme Betroffenen, denen eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, zur Meldung der vorhandenen, in § 2 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. A. genannten Kupfer- und Platinmengen verpflichtet.

Der Zeitpunkt für die Meldung wird auf den 31. Juli d. Js. festgesetzt.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die Ortsbehörden zu richten haben, sind Meldescheine zu verwenden, die bei der Ortsbehörde zu haben sind.

Die Meldescheine sind, wenn erforderlich, möglichst unter Erbitung der Hilfe von Lehrern, Bauhandwerkern oder sonst geeigneten Personen eingehend auszufüllen. In den meisten Fällen werden die zu machenden Angaben aus vorhandenen Rechnungen entnommen werden können.

§ 6.

Anfragen sind an den Kreis-ausschuß in Westerbург zu richten.

Westerburg, den 16. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses
des Kreises Westerbург.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 18. Juli. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Der Artilleriekampf in Flandern war an der Spitze stark. Von der Yser bis zur Lys hat er sich gegen die Vortage erheblich gesteigert.

Zwischen Hollebecq und Barneton sind englische Erkundungsabteilungen im Nahkampf abgeschlagen worden.

Am La Bassée-Kanal, bei Voos, bei Lens, sowie auf beiden Ufern der Scarpe war das Feuer in den Abendstunden lebhaft. Bei Einbruch der Dunkelheit griffen die Engländer nördlich der Straße Arras-Cambrai an; sie wurden bis auf eine schmale Einbruchsstelle westlich des Bois du Vert zurückgeworfen. Heute morgen wurde ein englisches Bataillon, das nördlich von Fresnoy vorging, durch Feuer vertrieben.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Längs der Aisne und in der Champagne blieb bei trübem Wetter die Feuerbetätigkeit meist gering.

Auf dem linken Maasufer wurde tagsüber gekämpft. Nach dreistündiger stärkster Artilleriewirkung griffen die Franzosen in 5 Kilometer Breite vom Avocourtwalde bis zum Grund westlich des Toten Mannes an. An der Südostseite des Waldes von Malancourt und beiderseits der Straße Malancourt Esnes drangen sie nach erbittertem Kampf in die von uns kürzlich dort gewonnenen Gräben ein. Im übrigen sind sie zurückgeworfen worden. In abends erneut vorbrechendem Ansturm suchte der Feind seinen Gewinn zu erweitern. Dieser Angriff brach ohne Erfolg verlustreich zusammen.

Westlich der Maas war das Feuer lebhafter als sonst.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Kege Gefechtsbetätigkeit herrschte bei Riga, sowie südlich von Dünamünde und Smorgon.

In Ostgalizien war das Feuer bei Brzezany stark. Im Karpathenvorland nahmen in gemeinsammem Angriff bayrische und kroatische Truppen die von den Russen zäh verteidigten Höhen östlich von Komnica und wiesen in den erreichten Stellungen russische Gegenangriffe ab.

Auch an anderen Stellen der Komnica-Linie wurden die Russen in örtlichen Kämpfen zurückgedrängt.

An der

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen ist ein allmähliches Aufleben der Feuerbetätigkeit, besonders auf beiden Seiten des Sutka-Tales und längs Putna und Sereth merkbar.

Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die britische Neutralitätsverletzung in holländischen Gewässern.

Amtlicher holländischer Bericht.

Haag, 18. Juli. Das Marineministerium teilt folgendes mit:

Am frühen Morgen des 16. Juli sichteten die Posten der Küstenwache sieben Frachtschiffe ungeannter Nationalität, die durch die Hoheitsgewässer in nördlicher Richtung fuhren. Um 6,15 Uhr wurden von einem der Küstenwächter etwa 20 britische Kriegsschiffe gesichtet, die um 6,50 Uhr in die Höhe von Pletten kamen und innerhalb der Hoheitsgewässer die Handelsschiffe zu beschießen begannen. 4 Frachtdampfer wurden, obwohl sie innerhalb der Hoheitsgewässer fuhren, weggenommen. Zwei fuhren direkt auf den Strand zu und wurden, nachdem sie schon festgelaufen waren, noch immer beschossen. Mehrere Geschosse fielen auf das Land. Ein anderes Handelsschiff ankerte bei dem Untersuchungsfahrzeug am Eingang nach dem Schulpengat. Als das Untersuchungsfahrzeug 18 englische Torpedojäger sicherte, löschte es die Anker und legte sich zwischen das Handelsschiff und die Torpedojäger, worauf diese in südlicher Richtung wegfuhren. Als nun um 6,50 Uhr in dem Gelder die Nachricht eintraf, daß britische Torpedojäger innerhalb der Hoheitsrechte auf Frachtschiffe Jagd machen, wurden das Kriegsschiff „Kortenaar“ und vier Torpedoboote abgeschickt, die um 8,25 an Ort und Stelle kamen. Zwei andere Torpedoboote erhielten den Befehl bei Texel im Schulpengat zu kreuzen, zwei mußten zwischen Blieland und Texel kreuzen und zwei bei dem am Sonntag gestrandeten deutschen Schiff. Es steht fest, daß der Angriff innerhalb der Hoheitsgewässer stattgefunden hat.

Deutsches Reich.

Ueber die Ernteansichten äußert sich der Präsident des Kriegsernährungsamts in einer Reichstagsrede am 10. Juli folgendermaßen:

Ich möchte zum Schluß feststellen, daß die jetzigen Schwierigkeiten mit dem Frischgemüse nur vorübergehende sind, daß das neue Wirtschaftsjahr im August einsetzt, und sind die Aussichten für dieses keineswegs so schlecht und trübe sind, wie es mir in der letzten Zeit wiederholt als Ansicht begegnet ist. Ich kann im vollen Bewußtsein der mir obliegenden Verantwortung erklären, daß wir nach menschlichem Ermessen einer Brotgetreideernte entgegenzusehen, die so gut sein wird, wie die des Jahres 1915, wo wir glatt ausgekommen sind. Den schlechten dürrigen Gegenden stehen weite Bezirke gegenüber, wo die Ernte besser als 1915 ist. Die Ernte 1916 schien ja glänzend, hat uns jedoch schwer enttäuscht; wir hielten sie für weit besser, als sich nachher herausstellte. Die Ernte 1915 hat schlechte Aussichten geboten, schließlich aber auch genügt, und deswegen können wir, was das Brot anlangt, der nachstjährigen Versorgung mit voller Ruhe entgegenzusehen. Die Kartoffelernte wird, soweit man es jetzt voraussagen kann nach dem Stande der Felder, erheblich besser werden als im Jahre 1916; es liegt keinerlei Grund zu der Annahme vor, daß wir eine so schwere Missernte haben werden. Damit sind die beiden Hauptgrundlagen für unsere Ernährung gegeben. Unsere Viehbestände haben sich trotz der starken Abschachtungen nicht wesentlich vermindert, die Fleischversorgung ist also in dem durch die Futtermittelknappheit bedingten Umfange weiter völlig gesichert.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 20. Juli 1917.

Gewerbliche Betriebszählung. Auf Grund des § 17 des Hilfsdienstgesetzes hat das Kriegsamt die Bornahme einer gewerblichen Betriebszählung angeordnet. Die Zählung soll den Stand des deutschen Gewerbes um die Zeit des 15. August 1917, in einigen Punkten verglichen mit dem Stand vor Kriegsausbruch, erfassen. Leitung und Aufbereitung sollen der Statistischen Abteilung der dem Kriegsamt unterstehenden wissenschaftlichen Kommission des Kriegsministeriums, die Verteilung und Wiedereinsammlung der Erhebungsformulare den Vordrägen sowie den Gemeindevorstehern obliegen.

Salz. 17. Juli. In voriger Woche wurde vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Oberlahnstein Herr Rechtsanwalt Sturm zum Mitglied des Kreistag des Kreises St. Goarshausen gewählt.

Feuertant. 16. Juli. Dem Musketier Joh. Hörle, Sohn des Herrn Johann Georg Hörle von hier, wurde das Eisenerkreuz 2. Klasse verliehen. Der Ausgezeichnete steht seit Kriegsbeginn im Felde.

Kriegsauszeichnung. Wize-Wachmeister d. R. Walter Petitjean, Sohn des Bankdirektors Alex Petitjean Wiesbaden, wurde zum Leutnant im Ulanen-Regiment Nr. 15 befördert.

Der Kriegsausschuß für Del und Zette in Berlin fordert im Interesse unserer Fettgewinnung zur Vergrößerung des Del- und Zettenanbaues auf. Die für die jetzige Ernte gültigen Preise von 70 Mk. für 100 kg Raps und 68 Mk. für 100 kg Rübsen sollen für die Ernte des Jahres 1918 noch weiter erhöht werden, ebenso ist eine Erhöhung der Delluchenerillieferung in Aussicht genommen. Der Bezug von Ammoniak mit 80 kg auf den ha wird, soweit die Bestände reichen, vermittelt. Die Bezugsscheine für Ammoniak werden durch die unterzeichneten Kommissionäre ausgestellt.

Zentral Ein- und Verk. Genossenschaft
für den Regierungsbezirk
Wiesbaden
G. m. b. H.
Wiesbaden.

Landwirtschaftliche
Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland
Filiale Frankfurt a. M.
Frankfurt.

Auguste-Victoria Geld-Lose

zu Gunsten des Kaiserin
Auguste-Victoria-Hauses zur
Bekämpfung der Säuglings-
Sterblichkeit.

4 Mk. 2,50 5618 Geldgewinne
Ziehung am 7. und 8. August
5618 Geld-
gewinne v. 150 000 Mk.
Haupt-
gewinn 60000 30000

10000 Mk. bares Geld.

Cölner-Lose

à 1 M. 11 Lose 10 M.
(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)
versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Geldpostschachteln

sind zu haben bei

P. Kaesberger.

la. naturreine
Rhein- und Moselweine
Oelsardinen
Vorzügliche Zigarren u.
Zigaretten
K. A. Geise, Schmierseife u.
Seifenpulver empfiehlt
Hans Bauer, Westerbürg.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhl. Ingelbach
Fernsprecher No. 8, Amt
Altenkirchen (Westerwald)
Koch- und Viehsalz
Kali-Salz-
Kainit
Kalkstickstoff

Lützelener Dünger
Bretter, Latten und Dielen
einige Waggonen ange-
kommen.
alles sofort lieferbar.